Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

29. September 2015

Nr. 2015-619 R-151-24 Kleine Anfrage Claudia Schuler, Seedorf, zu Extremsportler im Gebiet Gitschen; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 3. August 2015 reichte Landrätin Claudia Schuler, Seedorf, eine Kleine Anfrage zu Extremsportler im Gebiet Gitschen ein. Anlass dazu bildete ein Wingsuit-Flug vom Gitschen mit Todesfolge. Die Vorstösserin stellt in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen und führt sinngemäss aus, dass man in der Gemeinde Seedorf verunsichert sei wegen dieser Extremsportart. Es sei nicht auszuschliessen, dass Dritte gefährdet werden.

II. Antwort des Regierungsrats

Zu den gestellten Fragen

1. *Ist der Regierungsrat bereit die Gefährdung Dritter durch die Extremsportler am Gitschen eingehend zu prüfen und allenfalls Massnahmen zu ergreifen?*

Base-Jumping respektive Wingsuit-Fliegen sind hoch individualisierte, gefährliche Sportarten. Gefährlich ist es in erster Linie für die Personen selbst, die diese Sportarten ausüben. Die Fremdgefährdung dagegen ist gering. Dass ein Wingsuit-Flieger mit einer Drittperson zu Luft oder am Boden oder einem Objekt in der Luft zusammenstösst, kann nämlich beinahe ausgeschlossen werden. Selbst in Lauterbrunnen BE, dem "Mekka des Base-Jumpings", sind bis heute keine derartigen Ereignisse bekannt. Entsprechend kann auch nicht von einer unmittelbaren Gefährdung Dritter durch die Sportarten gesprochen werden. Wahrscheinlicher sind Störungen der Natur (beispielsweise Wildtiere) aufgrund des bodennahen Überfliegens. In seltenen Fällen kann es zu geringfügigen Landschäden kommen. Nicht zuletzt deshalb hat der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsantwort

zum Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (SR 935.91) darauf hingewiesen, dass die kommerziellen Anbieter von Outdoor-Sportarten zu einem schonenden Umgang mit der Natur zu verpflichten seien.

Um die Sicherheit und die Kommunikation zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen zu verbessern, wurde im Jahr 2007 die Swiss Base Association (SBA) gegründet. Auf ihrer Homepage und im Facebook hält sie die mit Partnerorganisationen beschlossenen "guidelines" für verschiedene Absprung- respektive Fluggebiete fest und informiert die Mitglieder regelmässig über wichtige Neuigkeiten. Der Regierungsrat hat sich in der Zwischenzeit mit der SBA in Verbindung gesetzt. Er ist bestrebt, dass sie auf ihrer Homepage ausdrücklich über die Verhältnisse und Gefahren bei Sprüngen vom Gitschen informiert.

Weiteren Handlungsbedarf sieht der Regierungsrat derzeit nicht. Er wird aber die Entwicklung bei diesen gefährlichen Sportarten weiter kritisch beobachten. Im Übrigen ist die Luftfahrt laut Bundesverfassung (BV; SR 101) eine Angelegenheit des Bunds, weshalb den Kantonen hier keine Regelungskompetenz zukommt (vgl. dazu auch die Antwort unter Ziffer 3).

2. *Sind die im Kanton Uri zuständigen Rettungsorganisationen (Notfalldienste, Polizei, Rega, Feuerwehren, etc.) über die Extremsportler informiert bzw. für den Notfall sachdienlich instruiert? Wer ist konkret dafür zuständig?*

Die Polizei ist zuständig, für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu sorgen. Dies beinhaltet den Schutz der polizeilichen Schutzgüter, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum usw. Bei vermissten oder verletzten Personen sind diese Schutzgüter in Gefahr. Es ist deshalb Aufgabe der Polizei, diese Gefahren abzuwehren.

Bei Ereignissen im Gebirge arbeitet die Polizei fallweise mit der Rega, der Alpinen Rettung Zentralschweiz (ARZ), der Armee und der Feuerwehr, um hier nur einige zu nennen, zusammen. Mit der ARZ hat der Kanton Uri eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Kantonspolizei, insbesondere aber die Angehörigen der AEG und die Retterinnen und Retter der Partnerorganisationen, verfügen über viel Know-how und einen grossen Erfahrungsschatz bei der Einsatztätigkeit in schwierigem Gelände. Allesamt hinterfragen kontinuierlich ihre Einsatztätigkeit und passen diese laufend den gesellschaftlichen Entwicklungen und insbesondere den sich verändernden Freizeitaktivitäten an.

Gemäss Artikel 307 Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ist die Kantonspolizei gehalten,

der Staatsanwaltschaft über schwerwiegende Ereignisse zu berichten. Aussergewöhnliche Todesfälle, aber auch Unfälle mit schwerer Verletzungsfolge sind solche schwerwiegenden Ereignisse.

Bezogen auf die konkrete Frage bedeutet dies, dass es für die angesprochenen Rettungskräfte grundsätzlich keinen Unterschied macht, ob es sich um einen normalen Unfall (z. B. Gebirgsunfall) handelt oder einen solchen mit Basejumpern und Wingsuit-Fliegern.

3. *Ist der Regierungsrat allenfalls bereit, Regelungen wie bei anderen Extremsportarten (beispielsweise dem Kite-Surfen) mit Eingrenzungen der Gebiete, in denen der Sport ausgeübt werden kann, zu erlassen?*

Base-Jumping respektive Wingsuit-Fliegen gelten aus rechtlicher Sicht als Sonderformen des Fallschirmspringens. Sie unterliegen daher der Gesetzgebung über die Luftfahrt, die wiederum in die Zuständigkeit des Bunds fällt (vgl. Art. 87 der Bundesverfassung [BV]; SR 101). Derzeit sieht der Bund keine Notwendigkeit für ein (Teil-)Verbot. Zudem gewährleistet der Grundrechtskatalog der BV die persönliche Freiheit und damit ausdrücklich auch die Bewegungsfreiheit. Damit darf sich jedermann frei bewegen und sich auch bei schwierigen und möglicherweise gefährlichen Aktivitäten an die Grenzen seiner persönlichen Leistungsfähigkeit herantasten. Allenfalls bestünde eine (kantonale) Regelungsmöglichkeit im Zusammenhang mit dem Wild- und Naturschutz. Schliesslich könnte die jeweilige Eigentümerschaft die Absprünge respektive Landungen auf ihrem Eigentum untersagen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat, wenn überhaupt, dann nur sehr geringe Möglichkeiten, Regelungen für Base-Jumping respektive Wingsuit-Fliegen zu schaffen. In Anbetracht der derzeit moderaten Anzahl Sprünge/Flüge, der nicht zweckmässigen Regelung einer gefährlichen Sportart unter Auslassung der Regelung für weitere gefährliche Sportarten und des/der äusserst schwierigen und aufwendigen Vollzugs/Kontrolle ist der Regierungsrat nicht gewillt, gesetzgeberisch tätig zu werden. Der Regierungsrat appelliert an die Selbstverantwortung der sportausübenden Personen und setzt auf den konstruktiven Austausch mit der SBA.

4. *Ist der Regierungsrat bereit nachdem offensichtlich noch andere Gebiete im Kanton Uri für das Basejumpen in Frage kommen, abzuklären wo sich diese Standorte befinden. Dies damit auch dort allenfalls Massnahmen ergriffen bzw. zumindest die zuständigen Rettungsorganisationen entsprechend informiert werden können?*

Siehe hierzu die Antwort auf Frage 3.

5. Wer übernimmt die Kosten bei solchen Such-, Rettungs- und Bergungseinsätzen?

Es ist Aufgabe der Kantonspolizei, für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Die Ausgaben für diese Aufwendungen dürfen nicht der Verursacherin oder dem Verursacher überwälzt werden, denn sie erfolgen im öffentlichen Interesse und bedeuten eine Kernaufgabe des Staats. Anders verhält es sich bei polizeilichen Massnahmen, die nicht zum verfassungsmässigen Auftrag der Kantonspolizei gehören. Dazu zu zählen sind auch Spezialeinsätze der Kantonspolizei (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat vom 3. Juni 2008 zum Polizeigesetz des Kantons Uri, S. 25 ff.).

Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b Polizeigesetz (PolG; RB 3.8111) sieht explizit vor, dass "insbesondere bei Such- und Rettungsaktionen" Kostenersatz von Verursachenden verlangt werden kann. Gestützt darauf verlangt die Kantonspolizei regelmässig Kostenersatz von den Verursachenden.

Private Einsatzkräfte (z. B. Rettungsorganisationen wie Rega, SAC usw.), die sich allenfalls an einer Suchaktion beteiligen, folgen anderen Regeln. Auch wenn diese bei der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe mithelfen, unterliegen sie grundsätzlich privatrechtlichen Bestimmungen. Typischerweise wird die Beziehung zwischen privaten Rettungsorganisationen und beispielsweise einer vermissten Person als Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne von Artikel 419 ff. des Obligationenrechts (OR; SR 220) angesehen, sofern nicht ein eindeutiger, klarer Auftrag eines Dritten vorliegt. Demzufolge hat der Vermisste, so er denn gefunden wird, der Rettungsorganisation alle Verwendungen, die notwendig oder nützlich und den Verhältnissen angemessen waren, zu ersetzen. Regelmässig werden die Kosten der Rega und der Alpinen Rettung durch die Inkassostelle der Rega der verursachenden Person bzw. deren Angehörigen oder Versicherungen in Rechnung gestellt. Lässt sich kein Verursacher finden, hat die Polizei, die die Hilfe der Rettungsorganisation in Anspruch genommen hat, diese nach den Regeln über den Auftrag (Art. 294 ff. OR) zu entschädigen. Hat die Rettungsorganisation selbstständig, d. h. ohne Auftrag der Polizei gehandelt, trägt sie ihre Kosten selbst.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Kleinen Anfrage); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Kantonspolizei; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor